
Ein Weg mit Hindernissen

Zur Genese des Kulturfördergesetzes NRW

Andreas Bialas

Eine Genese lässt sich vielfältig darstellen. Sie kann z.B. einen zeitlichen Ablauf beschreiben, sie kann den gedanklichen, also theoriegestützten Unterbau zu erfassen trachten oder sie kann örtliche und historische Rahmenbedingungen benennen. Im Folgenden werden diese Aspekte leicht gestreift.

Am Anfang stand im Grunde genommen die Frage, inwieweit Artikel 18 der Landesverfassung von NRW, nach dem die Förderung und der Erhalt von Kunst und Kultur Aufgaben des Landes und der Kommunen sind, konkretisiert werden kann. Ziel war es zunächst, der Kunst und Kultur in NRW eine gesetzliche Grundlage zu geben, da Gesetze geeignet sind, Fundamente und Rahmen für einen öffentlichen Regelungsbereich zu schaffen und diesem eine zusätzliche Bedeutung zu geben.

Weitere wichtige Fragen waren, inwieweit diese Konkretisierung auch mit Bindungskraft verknüpft werden kann und wie sich die Förderung konzeptbasiert, transparent und verlässlich aufstellen lässt. Dem gingen zahlreiche Gespräche, gerade auch innerparteiliche, voraus, in welchen die Stellung von Kunst und Kultur in politischen Entscheidungsprozessen thematisiert wurde. Eine treibende Kraft dafür war der jetzige Präsident der Kunststiftung NRW und frühere Kulturausschussvorsitzende im Landtag, Dr. Fritz Behrens.

Die Initiative für das Gesetzgebungsverfahren der rot-grünen Landesregierung kam also nicht aus der Regierung, sondern aus den Regierungsparteien, konkretisiert in einem Antrag der Fraktionen von SPD und Bündnis90/Die Grünen, der im Juni 2011 in den Landtag eingebracht wurde.

In dem Antrag wurde der Anspruch formuliert, für die Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in NRW tragfähige und zukunftsfähige Grundlagen, besonders auch im Lichte der kommunalen Finanzsituation nordrhein-westfälischer Städte und Gemeinden zu schaffen. Dabei sollten den Konsolidierungsnotwendigkeiten des Landeshaushaltes und der Schuldenbremse ab dem Jahr 2020 Rechnung getragen werden. Die Aufgabe bestand darin, Bindungs- und Abwehrmöglichkeiten für Kulturhaushalte in Stadt und Land

seitens des Landesgesetzgebers zu schaffen, ohne Konnexität auszulösen.

Eine Einzelspartengesetzgebung nebst Festschreibung finanzieller Grundbeträge sollte es nicht werden. Vielmehr wurde die Landesregierung aufgefordert, das Gesetz als Grundlage für die Förderung von Kunst und Kultur insgesamt aufzufassen. Förderkriterien, Ziele, Schwerpunkte und Grundsätze sollten für alle Bereiche gelten und nicht nur für einzelne Sparten. Zusätzlich erschien es sinnvoll, Querschnittsaufgaben beispielsweise in Hinblick auf Gendergerechtigkeit, Interkulturalität und Inklusion zu benennen. Anders als die CDU-Landtagsfraktion, die ein Bibliotheksgesetz in den Landtag einbrachte, wurde zur Grundlegung der Förderung ein universaler Ansatz verfolgt, der wiederum in einem zweiten Schritt spezialgesetzlichen Regelungen nicht entgegenstehen sollte.

Inhaltliche Schwerpunkte des Gesetzes

Die Initiative für das Kulturfördergesetz NRW ist nicht nur den kulturpolitischen Besonderheiten in Nordrhein-Westfalen geschuldet, sondern versteht sich auch im Kontext der allgemeinen Kulturpolitikentwicklung in Deutschland, wie sie nicht zuletzt die Kulturpolitische Gesellschaft diskutiert. Daher war es naheliegend, bei der Erarbeitung des Antrags auch auf deren Expertise zurückzugreifen, beispielsweise im Hinblick auf die langjährig geäußerte Forderung, eine konzeptionelle Grundlage für kulturpolitisches Handeln, natürlich auch im Bereich der Fördermittelpraxis, zu erarbeiten. Ein wichtiger handlungsleitender Gedanke war hierbei, dass sich die Kulturförderungen des Landes nachvollziehbar, verständlich und abgeleitet aus allgemein gültigen Kriterien auch jenseits rein historischer Entwicklungen darstellen und begründen lassen sollen. Außerdem sollte die Kulturelle Bildung in dem Gesetz verankert werden, weil sie als ein Schlüssel für kulturelle und gesellschaftliche Teilhabe verstanden wird. Der Gedanke »Kultur für alle« rückte so erneut in den Mittelpunkt der Betrachtung, hier allerdings zeitaktuell interpretiert. Handlungsgleitend war damit auch die Idee, dass der Mensch als Akteur oder Rezipient im Zentrum der Kulturpolitik steht und nicht nur

Andreas Bialas, MdL, ist kulturpolitischer Sprecher der SPD Landtagsfraktion NRW.



bürokratische Verfahren und institutionelle Strukturen.

Ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt bei der Gesetzesinitiative war die Ermöglichung von mehr Transparenz bei der Mittelvergabe durch ein geeignetes Berichtswesen, mit dem im Nachhinein festgestellt werden kann, ob die angestrebten Ziele durch die Förderung auch tatsächlich erreicht wurden, um auf dieser Basis ggf. Änderungen in der Förderpraxis vorzunehmen. Die zentralen Elemente dieser Idee, Kulturförderplan und Kulturförderbericht, sollten wiederum auch parlamentarisch verankert werden, um so einen permanenten Dialog über Förderung und Entwicklung – auch im politischen Alltagshandeln anzustoßen und damit Kulturpolitik zu einem wichtigen Thema im Landtag zu machen.

Während sich die Koalitionsparteien schnell einigten, bedurfte es in der Minderheitsregierung eines weiteren Partners, um den Antrag auf Erarbeitung eines Kultugesetzes mit größerer Aussicht auf Erfolg in den Landtag einbringen zu können. Dafür bot sich damals die FDP an, deren Hauptanliegen, Fragen der kulturellen Bildung, sich gut mit dem Gesamtansatz vertrug. Denn das Gesetz sollte ja das Zusammenwirken in den wesentlichen Aufgaben, der kulturellen Daseinsvorsorge, dem Erhalt des kulturellen Erbes und der kulturellen Bildung, zwischen Land und Kommunen regeln.

Nachdem der Antrag im Plenum des Nordrhein-Westfälischen Landtages am 21. Juli 2011 positiv verabschiedet wurde, führte das Ministerium für Kinder, Jugend, Kultur und Sport fünf Regionalkonferenzen zur konkreten Erarbeitung des Gesetzes durch. Als ein Ergebnis dieses Prozesses wurde vor allem ein weiterer Bereich in den Fokus gerückt: das Förderverfahren. Es entstand der Wunsch, eine einfachere und unbürokratischere Verwaltungsabwicklung zu ermöglichen.

Das KFG und der Regierungswechsel

Dass das Gesetzgebungsverfahren nicht schon damals weitergehen konnte, sondern eine zeitliche Zäsur erfuhr, hat mit Beendigung der Minderheitsregierung am 14. März 2012 zu tun. Es kam zur Neuwahl und Neuformierung einer nun rot-grünen Mehrheitsregierung im Mai 2012. Erst danach konnte das Verfahren wieder aufgenommen werden. Nach weiteren zwei Jahren intensiven Dialogs, der Erarbeitung eines Rechtsgutachtens zur Frage der Pflichtigkeit öffentlicher Kulturförderung (s. dazu Hellermann in diesem Heft), aber auch des zähen Ringens wurde nun der Referentenentwurf der Landesregierung vorgelegt.

In zahlreichen Gesprächen wurde deutlich, dass dieser Entwurf in der Fachwelt bisher mit viel Wohlwollen aufgenommen wurde. Ferner wurde klar, dass das Gesetz auch zu einer Grundlage für



einen weitreichenden Diskussionsprozess werden kann. Dieses steten Diskurses bedarf es, um der Kunst und Kultur Stimme zu verleihen, um deren Bedeutung für die Menschen und die Gesellschaft zu artikulieren, um Verbindlichkeiten aufgrund von Überzeugung jenseits der Haushalts- und Kassenlage zu erzielen, um zu dokumentieren, dass »freiwillige Leistung« nicht Beliebigkeit oder Verzicht bedeutet, sondern dass eine Gewährleistungspflicht auch bei den Selbstverwaltungsaufgaben der Kommunen besteht.

Denn leider löst das Gesetz das Problem der Kommunalfinanzen nicht, kann es auch nicht. Auch einen von vielen erhofften Paradigmenwechsel hin zu einer zentralistischen Kulturfinanzierung, welche das Land in der Rolle eines Kompensators wegbrechender kommunaler Mittel für Kunst und Kultur vorsieht, wird es nicht geben. Aber das Gesetz rückt neben seinem regulativen Charakter die Diskussion über Kunst, Kultur und Bildung in den zentralen Blickpunkt aktuellen politischen Handelns und ist geeignet, die Kulturpolitik aus ihrem Nischendasein in die Mitte parlamentarischer Behandlung und Entscheidung zu rücken.

Denn die Kunst, das Besondere, verträgt die politische Befassung, das Alltägliche, recht gut.

Das Gesetz geht nun in die plenare Beratung, wird also in den Landtag eingebracht, in Fachanhörungen behandelt, möglichen Änderungen anheimgestellt, in den Fraktionen beraten und dann: verabschiedet.

»Hexenplatz«
von Lili Fischer,
WaldSkulpturen-
Weg Wittgen-
stein – Sauer-
land